

Sitzungsvorlage	Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
	2020-2025 SV 0156
	Datum:
	03.04.2023
	Status:
	öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Bauen und Ordnung
Federführende Stelle:	Fachbereich 6 Hoch- und Tiefbau

Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Kommunalabgabengesetz NRW

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Bauen und Ordnung beschließt das Straßen- und Wegekonzept für die Jahre 2023 bis 2025.

Begründung:

Nach Inkrafttreten des ergänzenden § 8a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen haben kommunale Gebietskörperschaften ein „gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können.“

Im Kontext der gesetzlichen Novellierung hat die nordrhein-westfälische Landesregierung parallel ein verknüpfendes Förderprogramm (Modernisierung des Straßenbaubeitragsrechts) aufgelegt, nach dem die regulär zu erhebenden Eigentümerbeiträge zunächst halbiert bzw. mit Veröffentlichung des Ministerialblatts Ausgabe 2022 Nr. 21 vom 11.05.2022 nun vollständig durch entsprechende Fördermittel des Landes kompensiert werden können. Neben der verpflichtenden Durchführung von frühzeitigen Eigentümerversammlungen ist ein beschlossenes Straßen- und Wegekonzept (SWK) Voraussetzung für die Inanspruchnahme jener Fördermittel.

Das SWK ist nach o.g. Rechtsgrundlage bedarfsorientiert, spätestens jedoch nach der Dauer von zwei Jahren fortzuschreiben und an die örtlichen infrastrukturellen Entwicklungen anzupassen. Dem Wesen eines Konzepts folgend stellt das SWK – wie seitens der Gesetzgebung explizit ausgeführt – keine Vorentscheidung über Straßenausbaumaßnahmen dar, sondern verfolgt das Ziel, „vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.“

Davon ausgehend darf das vorgestellte Konzept als eine bedarfsorientierte Ergebnis- und Finanzplanung verstanden werden, die sich aus der gegenwärtigen Analyse des infrastrukturellen Bestandes ergibt. Neben dem straßenbaulichen Zustand der jeweiligen Anlagenteile (Fahrbahnen, Parkstände, Nebenanlagen) werden bei der Maßnahmenplanung weitere maßgebliche Faktoren wie die jeweilige Entwässerungssituation (baulicher Zustand und hydraulische Auslastung der Kanalisation) sowie die verkehrliche Bedeutung bzw. Netzfunktion eines Straßenabschnitts berücksichtigt.

Dezernent der federführenden Stelle	Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

Auf Basis einer fortlaufenden Zustandserfassung wird es darüber hinaus zukünftig elementar sein, neue Entwicklungen und Erkenntnisse, wie bspw. ein rapider, unplanmäßiger Verschleiß von Verkehrsanlagen oder Kanälen, in die Fortschreibung des SWK einfließen zu lassen.

In Abhängigkeit des baulichen Zustands bzw. der Sanierungsfähigkeit und -würdigkeit des Anlagenbestands sind die geplanten Maßnahmen gemäß Mustervorlage in nicht-beitragsfähige Instandhaltungs- und beitragspflichtige Erneuerungsmaßnahmen zu differenzieren, währenddessen bei Letzteren der Beitragsumfang gemäß der aktuell geltenden Richtlinien vollständig durch Fördermittel kompensiert werden kann (s. Ministerialblatt (MBI.NRW) Ausgabe 2022 Nr. 21 vom 11.05.2022 Seiten 375 bis 394).

Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:

- Anlage 1: Straßen- und Wegekonzept der Stadt Übach-Palenberg